

# Amts- blatt

## für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 30	Freyung, 31.05.2021	51. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
20.05.2021	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des Zweckverbandes „Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen“ .....	89
25.05.2021	Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 20.05.2020 .....	90
31.05.2021	Infektionsschutzgesetz (IfSG); Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV) vom 05.3.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der 12. BayIfSMV vom 19.05.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 351)	90

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des Zweckverbandes „Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen“

#### I.

Der Zweckverband „Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen - IGZ Waldkirchen“ erlässt auf Grund von Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **93.500,00 Euro** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **67.300,00 Euro** festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

#### II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Zweckverbandes Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen für das Jahr 2021 mit Schreiben vom 30.04.2021, Az. RNB-12.1-1444.26-1-5-2, rechtsaufsichtlich gewürdigt.

### III.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen für das Jahr 2021 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 18 der Verbandsatzung öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Wolfstein, in 94078 Freyung, Wolfkerstraße 3, Zimmer 108, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Freyung, 20.05.2021

**Zweckverband Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen**

Sebastian Gruber  
Zweckverbandsvorsitzender

### **Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 20.05.2020**

Der Landkreis Freyung-Grafenau erlässt aufgrund des Art. 14a und des Art. 17 LKrO folgende Änderungssatzung:

#### § 1 Änderung der Satzung

Die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 20.05.2020 wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten für die Tätigkeit eine monatli-

che Entschädigung in Höhe von 140 €. Außerdem werden die tatsächlich zurückgelegten Wegstrecken gesondert mit den jeweils im Bayerischen Reisekostengesetz festgesetzten Sätzen entschädigt.

(2) § 5 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

Die im Kreistag vertretenen Gruppierungen (Fraktionen und Gruppierungen ohne Fraktionsstatus) erhalten eine jährliche Unkostenpauschale für Zwecke der Fraktionsarbeit in Höhe von 120 € je Mitglied für die ersten fünf und von 100 € je Mitglied für die zweiten fünf Mitglieder sowie für jedes weitere Mitglied je 80 €.

(3) In § 5 wird nach Abs. 9 folgende Ergänzung angefügt:

(10) Die Pauschale nach Abs. 9 wird einmal jährlich (Mitte des Kalenderjahres) ausgezahlt. Jede Fraktion bzw. Gruppierung ohne Fraktionsstatus hat die Mittel nach Abs. 9 ordnungsgemäß für den ausgewiesenen Zweck zu verwenden und die entsprechenden Belege sechs Jahre lang für die Überprüfung durch die Verwaltung aufzubewahren. Dies ist durch den Sprecher der Fraktion oder der Gruppierung ohne Fraktionsstatus jeweils vor Auszahlung der Mittel schriftlich zu bestätigen.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt sofort in Kraft.

Freyung, 25.05.2021

**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Sebastian Gruber  
Landrat

### **Infektionsschutzgesetz (IfSG); Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV) vom 05.3.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der 12. BayIfSMV vom 19.05.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 351)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau gibt gemäß § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 S. 13 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) liegt im Landkreis Freyung-Grafenau am Montag, den 31.05.2021 bei 42,1 (Wert RKI am 31.05.2021). Somit wurde der 7-Tage-Inzidenzwert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten (27.05.2021: 44,7; 28.05.2021: 43,4; 29.05.2021:42,1; 30.05.2021: 42,1; 31.05.2021: 42,1).

Daher gelten gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV ab **Mittwoch, den 02.06.2021, 00:00 Uhr** die nachfolgenden inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV:

1. Sport (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung ist in Form von kontaktfreiem Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Ein negativer Testnachweis der Anleitungsperson ist nicht erforderlich.

2. Handels- und Dienstleistungsbetriebe (§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist unter folgenden Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV zulässig:

- der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann
- der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 qm für die ersten 800 qm der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 qm für den 800 qm übersteigenden Teil der Verkaufsfläche
- in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre

Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.

- der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

3. Schulen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

In den Klassen der Grundschulstufe findet Präsenzunterricht statt.

Im Übrigen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verfügen und auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

4. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

Die Einrichtungen können öffnen.

#### 5. Kulturstätten (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BaylFSMV)

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

- die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird
- für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht
- der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Eine vorherige Terminvereinbarung und eine Kontaktdatenerhebung sind nicht erforderlich.

Hinweise:

Weitere Öffnungsschritte (Außengastronomie, Tourismus, Kulturveranstaltungen etc.) treten nicht automatisch in Kraft. Diese gelten erst, sobald eine entsprechende Allgemeinverfügung des Landratsamts Freyung-Grafenau im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassen wurde.

**Die übrigen Vorschriften der 12. BaylFSMV bleiben unberührt.**

Steigt der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen erneut über 50 oder sinkt der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 35, wird dies unverzüglich amtlich bekannt gemacht.

Landratsamt Freyung-Grafenau  
Freyung, den 31.05.2021

Gez.

Schier  
Oberregierungsrätin

---

**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:**

**Landratsamt Freyung-Grafenau**  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252  
E-Mail: [info@landkreis-frg.de](mailto:info@landkreis-frg.de)

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---